

Verein für aktive Vielfalt e. V.

**S a t z u n g**  
**des**  
**Vereins für aktive Vielfalt e. V.**

Die Satzung ist errichtet am 28.03.1991,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2024.

Satzung, 14.10.2024

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Verein für aktive Vielfalt

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in 13051 Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der freien Wohlfahrtspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein unterstützt Personen im Sinne der §§ 53.1 und 53.2 der Abgabenordnung (AO 77) in der jeweils gültigen Fassung und verwirklicht seine Ziele wie folgt:

**§ 2.1.** Der Verein versorgt die Kranken und Pflegebedürftigen mit Hauskranken-, Hauswirtschafts- und Familienpflege.

**§ 2.2.** Er berät Hilfebedürftige im eingangs genannten Sinne und bietet Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch Kranke sowie deren Familien an.

**§ 2.3.** Der Verein organisiert Nachbarschaftshilfe für Personen entsprechend den §§ 53.1 und 53.2 und fördert Selbsthilfegruppen gemäß § 53.1 und 53.2 der Abgabenordnung (AO 77) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2.4.** Der Verein hilft Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen, wieder erwerbstätig zu werden.

**§ 2.5.** Der Verein unterstützt Frauen, Männer und Familien, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.  
Der Verein bietet Flüchtlingen Unterstützung und Hilfe an. Er betreibt Flüchtlingsunterkünfte und fördert die sozialraumorientierte Integration.

**§ 2.6.** Der Verein wirkt mit Freizeit- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Kiez und in anderen Stadtbezirken Berlins. Der Verein fördert junge Menschen, insbesondere Mädchen und junge Frauen, in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.

- § 2.7. Der Verein betreibt Kindertagesstätten, die sozialräumlich ausgerichtet sind und sich als Familienzentren zu Anlaufstellen der Information, Beratung und Selbsthilfeaktivitäten für Familien und Eltern profilieren.
- § 2.8. Der Verein bietet Familienbildung, Familien- und Erziehungsberatung an. In Zusammenarbeit mit den Jugend- und Sozialämtern werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte unterstützt, ihre vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- § 2.9. Der Verein fördert die Vernetzung und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Projekten, Diensten, Personen, Institutionen und Organisationen im Sozialraum im Interesse von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern und Familien.
- § 2.10. Der Verein erweitert das Nachbarschaftszentrum. Mit generationsübergreifenden Angeboten integriert er Senior\*innen in das Leben im Kiez und bietet die Möglichkeit, soziale Isolation zu überwinden.
- § 2.11. Der Verein unterstützt künstlerische und kulturelle Angebote.
- § 2.12 Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke darf der Verein
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern,
  2. Gebäude sanieren und
  3. zur Durchführung dieser Maßnahmen Realdarlehen aufnehmen.
- § 2.13. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und öffentlichen Mitteln. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.  
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- § 3.1. Jede natürliche Person, welche die Ziele des Vereins bejaht und uneigennützig im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Bewältigung der Vereinsaufgaben mitwirkt, kann Mitglied werden. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen

Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

**§ 3.2.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist verpflichtet, über die Aufnahme in der Sitzung zu entscheiden, die unmittelbar dem Eingang des Beitrittsbuches folgt. Bei Ablehnung ist sinngemäß nach § 5, Ziffer 2 Satz 2 ff zu verfahren.

**§ 3.3.** Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins kann Mitglied werden.

**§ 3.4.** Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen werden. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell. Fördermitglieder besitzen auf der Mitgliederversammlung das Rede-, nicht aber das Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrages. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitgliedes.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 4.1.** Die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder regelt die Beitragsordnung Diese kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.  
Die Beiträge dürfen nur für Aufgaben nach § 2 und für die Organisation des Vereins verändert werden.

**§ 4.2.** Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Mitgliederversammlungen zu allen den Verein betreffenden Angelegenheiten Anträge und Anfragen zu stellen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

**§ 5.1.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

**§ 5.2.** Der Austritt wird gegenüber dem Vorstand schriftlich zum jeweiligen Monatsende erklärt und wird vom Vorstand bestätigt.

**§ 5.3.** Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund per Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit in geheimer Abstimmung zulässig. Das auszuschließende Mitglied ist unter Bezeichnung der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief einzuladen und anzuhören. Der gefasste Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Es hat innerhalb von 14 Tagen das Recht zu schriftlichem Widerspruch. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 5.4.** Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als 12 Beiträgen in Rückstand ist und diesen nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Darin muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Postsendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

**§ 6.1.** Im 4. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Veranstaltung (virtuelle Mitglieder-versammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer\*innen nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Mitarbeiter, die nicht dem Verein angehören, haben Rede- aber kein Stimmrecht. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung können bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin an den Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit die Vereinsmitglieder noch vor dem Sitzungstermin über die zusätzlichen Tagesordnungspunkte schriftlich informiert werden können. Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins, insbesondere auch über die Planung von Vereinsaktivitäten;

- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Festlegung des Vereinsbeitrages;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Stimmhäufung ist bei den Abstimmungen nicht zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und mit zweiwöchiger Frist einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 6.2.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Gründe von einem Drittel der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird. In jedem Fall muss der schriftlichen Einladung die Tagesordnung beigefügt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

**§ 6.3.** Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird unverzüglich allen Mitgliedern und Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben.

## **§ 7 Vorstand**

**§ 7.1.** Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vereinsmitgliedern.

**§ 7.2.** Folgende Funktionen sind zu besetzen:  
Vorstandsvorsitzende/r  
Stellvertreter/in  
Kassenwart/in  
Schriftführer/in

**§ 7.3.** Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig..

Verein für aktive Vielfalt e. V.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können

**§ 7.4.** Vorstandsmitglieder können zwischenzeitlich abberufen werden, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder es verlangen.

**§ 7.5.** Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Vorstandsmitglied kooptieren. Die Wahlperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes

**§ 7.6.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung einer Online-Sitzung, einschließlich der digitalen Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder, möglich.

**§ 7.7.** Der Vorstand bestellt eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in nach § 30 BGB als besonderer Vertreter. Er/Sie erhält Vollmachten vom Vorstand, die im Geschäftsverteilungsplan festgelegt sind. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise des Vorstandes und der Geschäftsführer/in geregelt wird.

**§ 7.8.** Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit pro Jahr eine Ehrenamtspauschale, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundbetrag in Höhe von 350,00 € pro Jahr; fällig 15. Juni lfd. Kalenderjahr
- b) Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 20,00 € pro Vorstandssitzung; fällig 15.12. lfd. Kalenderjahr

Die Kassenprüfer/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundbetrag in Höhe von 250,00 € pro Jahr, fällig 15. Juni lfd. Kalenderjahr
- b) Pro Prüfung 20 €, fällig 15.12. lfd. Kalenderjahr

Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen, die im Verlaufe des Berichtsjahres gewählt werden, erhalten die benannten Pauschalen anteilmäßig.

## **§ 8 Die Mitarbeiter/innen des Vereins**

Die Mitarbeiter/innen verpflichten sich mit dem Unterschreiben der Arbeitsverträge ausdrücklich, im Sinne der Ziele des Vereins zu arbeiten. In arbeitsrechtlicher Hinsicht sind sie dem Vorstand unterstellt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss auf die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt sein.

Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins § 2 ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Mangel an Rechtsfähigkeit**

Falls der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren sollte und bis zur Eintragung in das Vereinsregister gelten folgende Bestimmungen:

- a) der Verein bleibt als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen seitens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Dauer des Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13**

**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2024 geändert und neu gefasst.